

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Gewerkschaftsbund   |
| <b>Band:</b>        | 15 (1923)   |
| <b>Heft:</b>        | 5   |
| <b>Rubrik:</b>      | Genossenschaftsbewegung   |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gen müssen jedoch mit den Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches übereinstimmen. Gleiche Rechte und Pflichten für Unternehmer und Arbeiter ohne Unterschied der Geschlechter, der Volkszugehörigkeit oder der Religion. *Gleiche Rechte und Pflichten für arbeitende Männer und Frauen* in der Industrie und im Handel bei Gewährung eines besonderen Schutzes für die Arbeiterinnen. Arbeiter im Alter von über 18 Jahren gelten als Erwachsene. Die Löhne dürfen nicht *geringer* sein, als die von den Behörden, die durch das Arbeitsgesetz eingesetzt werden, bestimmten Ansätze. Obligatorische Zuständigkeit von Schlichtungsbehörden im Falle von Arbeitsstreitigkeiten in Privatunternehmungen; *Verbot von Streiks in öffentlichen Unternehmungen* und Zwangsschlichtung von Streitigkeiten. Tägliche Arbeitszeit von nicht mehr als *acht Stunden*. Wöchentlich obligatorischer Ruhetag für alle Lohnarbeiter. Gewährleistung des Koalitionsrechtes und Anerkennung der Gewerkschaften gemäss Bestimmungen des Arbeitsgesetzes. Vertretung von Unternehmern und Arbeitern in Arbeitskammern, im nationalen Arbeitsrat, dem oberen Rat für Sozialversicherung und in allen diesen Körperschaften angegliederten Ausschüssen. *Obligatorische Kranken- und Unfallversicherung* für alle Arbeiter in der Industrie und im Handel.



## Volkswirtschaft.

**Neuordnung des Alkoholwesens.** Am 3. Juni wird das Schweizervolk über die Neuordnung der Bestimmungen über die gebrannten geistigen Getränke zu entscheiden haben. Die alte Regelung hatte den Nachteil, dass davon nur ein kleiner Teil des Alkoholverbrauchs betroffen wurde und das sie direkt eine Schutzmassnahme zugunsten der freigegebenen Brennerei darstellte, die sich dann auch unheimlich entwickelte. Außerdem gaben fiskalische Erwägungen zu einer Neuregelung Anlass. Die Neuordnung will nunmehr die gegenwärtige Kontrolle und Besteuerung auf die ganze einheimische Produktion übertragen. Die privaten Brennereien bedürfen einer Konzession und müssen ihre Produktion der Alkoholverwaltung übergeben. Dagegen hat der Bund dem einheimischen Produzenten die Verwendung aller brennbaren Stoffe, die keine andere Verwendung finden können, zu einem angemessenen Preise zu sichern. Es wird erwartet, dass diese Neuregelung eine Verminderung der Produktion des Obstbranntwein herbeiführte. Ein Teil des Obstes könnte zu Ernährungszwecken der Bevölkerung zugänglich gemacht werden. Von den Reineinahmen der fiskalischen Belastung der Fabrikation, der Einfuhr, des Grossverkaufs und des internationalen und interkantonalen Kleinhandels fallen drei Fünftel den Kantonen und zwei Fünftel dem Bund zu. Die den Kantonen zufallenden Beträge werden unter diese am Ende jedes Rechnungsjahres nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten und erwahrten Wohnbevölkerung verteilt. Die Kantone haben 15 Prozent ihres Anteils zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden und zwar so, dass der überwiegende Teil auf die Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus entfällt. Von den Beiträgen, die dem Bund zufallen, hat dieser 5 Prozent zur Bekämpfung des Alkoholismus, 95 Prozent zur Förderung der Alter-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung zu verwenden. Die Bekämpfung der Schnapspest liegt im Interesse der Arbeiterschaft, und sie wird, auch wenn die Vorlage nicht in allen Teilen ihren Wünschen entspricht, nach Kräften für die Annahme der Neuregelung einstehen.

**Arbeitslosenunterstützung.** Nach einer verbindlichen Weisung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 26. März 1923 gelten Angestellte und Arbeiter, die nicht in einem endgültigen Anstellungsverhältnis zum Bund stehen, sondern in dessen Verwaltungen und Betrieben nur vorübergehend beschäftigt werden, nur dann als Bundespersonal im Sinne von Art. 15 des B.R.B. vom 29. Oktober 1919 gelten, wenn ihre Beschäftigung ununterbrochen sechs Monate gedauert hat. Diese Massnahme wird begründet damit, dass der Bund in letzter Zeit öfters Arbeiten ausgeführt und dabei Arbeitslose, die zu Lasten von Bund und Kanton unterstützt wurden, beschäftigt habe, so dass dadurch Kantone und Gemeinden entlastet worden seien. Es wäre deshalb ungerecht, wenn der Bund solche von ihm bloss vorübergehend beschäftigte Leute ausschliesslich auf seine Kosten unterstützen müsste, was zu der oben angeführten Weisung Anlass gab.



## Genossenschaftsbewegung.

**Verband schweiz. Konsumvereine.** Im Jahre 1921 hatte der Verband schweiz. Konsumvereine mit einem Betriebsdefizit von  $2\frac{1}{2}$  Millionen Franken abgeschlossen. Die darauffolgenden Sparmassnahmen, die für das Bureaupersonal eine Arbeitszeitverlängerung von einer halben Stunde pro Tag brachten und weiter den Aufschub der jährlichen Gehaltserhöhungen zur Folge hatten, sind von seiten der Arbeiterschaft scharf kritisiert worden, weil sie darin eine Begünstigung der reaktionären Pläne der Privatunternehmer erblickte. Aus dem Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Verbandsbehörden im Jahre 1922 geht nun hervor, dass die Möglichkeit besteht, bei einer Zuweisung von 100,000 Franken an den Reservefonds einen Nettoüberschuss von 200,000 Franken auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bericht orientiert eingehend über die Tätigkeit des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission. Der Bericht der Verwaltungskommission stellt fest, dass der Preisabbau gegen Ende des Berichtsjahres eine neuerliche Stockung erfahren habe. Von Anfang bis Ende des Jahres 1922 ist der Gesamtpreisrückgang der im Index des V. S. K. enthaltenen Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände mit 15 Prozent zu bemessen. Der Umsatzrückgang ist in der Hauptsache auf die verminderte Kaufkraft der arbeitslosen Mitglieder zurückzuführen.

Die Zahl der angeschlossenen Genossenschaften hat sich von 505 auf 519 erhöht. Neu aufgenommen wurden aus dem Kanton Bern 3, aus dem Kanton Aargau und dem Kanton Zürich je 4, aus dem Kanton Graubünden 3, aus dem Kanton Wallis 2 und aus den Kantonen Luzern, St. Gallen und Waadt je 1 neue Genossenschaft. Ausgetreten sind 5 Genossenschaften, zum Teil durch Uebergang an andere Genossenschaften, zum Teil durch Liquidation; eine Genossenschaft trat in den Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften über.

Der Personalbestand weist eine Abnahme von 52 Angestellten auf; der V. S. K. beschäftigte Ende 1922 noch 737 Personen. Angaben über den Internationalen Genossenschaftsbund und über die Beziehungen zu den genossenschaftlichen Verbänden des Auslandes vervollständigen den Bericht, der jedermann zum Studium bestens empfohlen sei.

**Schweizerische Genossenschaft für Gemüsebau.** Dem Jahresbericht pro 1922 entnehmen wir die folgenden Angaben: Die Mitgliederzahl hat sich von 426 auf 403 vermindert. Die Gesamtproduktion hat sich von 4,674,652 Kilo im Jahre 1921 auf 5,318,646 Kilo im Jahre 1922 erhöht. Erhöht hat sich namentlich die

Produktion von Rübli, Kohlarten, Kartoffeln, Erbsen, Heu- und Streue und Randen. Stark zurückgegangen ist die Produktion von Kohlrüben Getreide und Getreidestroh. Die Zuckerrübenproduktion ist mit 1,846,896 Kilo ziemlich stabil geblieben. Der Rückgang der Getreideproduktion ist auf die äusserst ungünstigen Witterungsverhältnisse zurückzuführen. Die Jahresrechnung ergibt einen Betriebsverlust von 75,605 Fr. Der Verwaltungsrat beantragt dem V. S. K. auch das Defizit für diese Berichtsperiode zu übernehmen.

**Schweiz. Volksfürsorge.** Nach dem Tätigkeits- und Rechnungsbericht über das vierte Geschäftsjahr hat sich die Genossenschaft weiter günstig entwickelt. Der Versicherungsbestand ist bei Jahresschluss auf eine Versicherungssumme von 12,187,048 Fr. angewachsen. Der Einnahmenüberschuss beläuft sich auf 64,771 Fr., wovon 12,954 Fr. dem statutarischen Reservefonds und 51,817 Fr. dem Ueberschussfonds der Versicherten zugesiesen werden. Der Reservefonds wächst dadurch auf 44,099 Fr., der Ueberschussfonds auf 116,108 Fr. an. Der Ueberschussfonds wird zur Ermässigung der Prämien verwendet; die Ermässigung beträgt für die im Jahre 1923 fällig werdenden anteilberechtigen Prämien 6 Prozent der Tarifprämie. Es sind im Berichtsjahr 43 Versicherte gestorben, an deren Hinterlassene insgesamt 43,174 Fr. ausbezahlt wurden. Die Garantiemittel sind bis Ende 1922 auf 1,581,222 Fr. angewachsen.

#### Genossenschaft Unionsbuchhandlung und Verlag

**Zürich.** Aus dem Bericht über das Geschäftsjahr 1922 (1. Februar 1922 bis 31. Januar 1923) ist zu entnehmen, dass sich der Umsatz trotz wirtschaftlicher Krise und ohne Erhöhung der Bücherpreise stark gesteigert hat. Der Umsatz der letzten vier Jahre ergibt für 1919 einen Umsatz von 37,033 Fr., für 1920 einen Umsatz von 150,831 Fr., für 1921 einen Umsatz von 225,495 Fr. und für 1922 einen Umsatz von 274,790 Fr. auf. Die Umsatzbillanz für das Jahr 1922 weist die Summe von 1,087,821 Fr. auf.

Der Bericht nimmt namentlich gegen die Anschuldigung Stellung, dass die Unionsbuchhandlungen eine Schädigung des schweizerischen Schriftstellertums darstellen, weil sie ihren Bedarf an deutschen Büchern durch deutsche und österreichische Zwischenhändler decken und dadurch die in der Schweiz lebenden Schriftsteller der ihnen vom Verlag zugesicherten Honorare in Schweizerfranken für direkt nach der Schweiz gelieferte Bücher verlustiggehen. Mit Recht wird darauf hingewiesen, dass die Genossenschaft durch das Vorgehen der schweizerischen Buchhändler, die die Unionsbuchhandlungen zur Innehaltung der übersetzten Bücherpreise zwingen wollten, gezwungen war, diesen Weg zu beschreiten, nachdem die Bezugssperre über sie verhängt worden war. Zum Beweis dafür, dass die Genossenschaft keineswegs beabsichtigte, die schweizerischen Schriftsteller zu schädigen, hat die Genossenschaft auch für das Jahr 1922 der Werkbeleihungskasse des schweizerischen Schriftstellervereins den Betrag von 500 Fr. überwiesen.



#### Notizen.

**Abstimmung über die Zollinitiative.** Mit 462,340 gegen 169,970 Stimmen wurde die Zollinitiative am 15. April vom Volke verworfen. Das Abstimmungsresultat bezeugt sowohl die Interesselosigkeit weiter Kreise von unselbstständig Erwerbenden, die wohl über die teuren Zeiten jammern, aber zu faul sind, auch nur einen Gang zur Urne zu tun, wie auch die Leichtigkeit, mit der die bürgerliche Presse diese «schwankenden Gestalten» mit demagogischen «nationalen» Parolen ein-

fangen kann. Unter den 462,000 Neinstimmern befinden sich über 100,000 Arbeiter.

**Förderung der Berufslehre.** Im Organ «Berufsberatung und Berufsbildung», das vom Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge herausgegeben wird, erzählt ein Berufsberater seine Erfahrungen bei Unterbringung eines Maurerlehrlings. Der Betriebsinhaber habe erklärt: «Ja sehen Sie, wir können keine Lehrlinge einstellen, denn sie sind verpflichtet, die Gewerbeschule zu besuchen. Wir können ihnen nicht erlauben, am Nachmittag die Arbeit auszusetzen zum Zwecke des Schulbesuchs. Wir stellen sie als Handlanger ein, und wenn sie ein wenig aufmerksam sind, lernen sie auch, was sie wollen, soviel wie ein Lehrling. Und wenn sie auch keine Prüfung ablegen können, danach fragt heute kein Geschäft; man verlangt einfach, dass sie etwas können.»

Es hat wieder einmal einer die Wahrheit gesagt, so wie er denkt. Wahrscheinlich einer von denen, die auf der Mustermesse in Basel begeistert den patriotischen Tiraden zustimmen, auf das Wohl eines tüchtigen Nachwuchses ihr Glas leeren und sich nebenbei sittlich entrüsten, dass die Jugend so wenig Begeisterung zeigt für das ehrsame Maurerhandwerk. Wäre es nicht angezeigt, solche Musterknaben öffentlich beim Namen zu nennen?



#### Internationales.

**Internationale Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genussmittelindustrie.** Aus dem Bericht der Exekutive für die Zeit vom 1. Mai 1922 bis zum 15. April 1923 seien die folgenden Angaben erwähnt:

In der Zusammensetzung der Exekutive sind keine Änderungen eingetreten. Die Beibehaltung der bisherigen Verhältnisse wird aber als für die Dauer unmöglich bezeichnet; namentlich, weil der Vizepräsident der Union, dem wichtige Geschäfte zufallen, dem Vorstand nicht angehört und deshalb aus dessen Tagungen ausscheidet. Die Bemühungen der Exekutive, die der Union fernstehenden Organisationen zum Beitritt zu gewinnen, waren zum Teil erfolgreich; so sind die Lebensmittelarbeiterverbände Italiens und Jugoslawiens der Union beigetreten. Mit einer Reihe von Organisationen, namentlich in Amerika und England wurde Fühlung genommen.

Mit den angeschlossenen Organisationen und mit dem Sekretariat des Internationalen Gewerkschaftsbundes steht die Exekutive fortgesetzt in Verbindung. Ebenso unterhält sie ständige Beziehungen mit den übrigen internationalen Berufssekretariaten. Entgegen einem Antrag auf Abbruch der Beziehungen zum Internationalen Arbeitsamt sind diese weiter unterhalten worden. Dabei wird betont, dass das I. A. A. keineswegs den gewerkschaftlichen Kampf ersetzen könne, dass es aber imstande sei, den Arbeiterorganisationen wertvolles Material zu liefern.

Das Mitteilungsblatt der Exekutive erscheint in einer Auflage von 200 Exemplaren und wird überall fleissig benutzt. Lebhafte Bemühungen machte die Exekutive für die Beseitigung der Nacharbeit in den Bäckereien. Der gegen die Firma Remy in Belgien eingeleitete Boykottkampf ist noch nicht abgeschlossen. Die Organisation umfasst gegenwärtig 570,747 Mitglieder.

**Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes.** Vom 10. bis 13. April tagte in Genf der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes. Von den gefassten Beschlüssen seien die folgenden erwähnt: